

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (BT-Drucks. 19/19150)

Univ.-Prof. Dr. Frank Hechtner

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Ausbreitung des Coronavirus hat zu einer weltweiten Pandemie geführt. Diese Ausbreitung betrifft sowohl das öffentliche und private Leben wie auch die Wirtschaft insgesamt. Bund und Länder haben bereits diverse gemeinsame Anstrengungen unternommen, um das Virus einzudämmen. Aus diesen beschlossenen Maßnahmen resultieren auch Folgewirkungen für die Wirtschaft und die Beschäftigten. Viele Unternehmen, Selbständige oder Einzelgewerbetreibende haben ihre wirtschaftlichen Aktivitäten stark heruntergefahren oder eingeschränkt. Dies hat auch Folgewirkungen für die Arbeitnehmer. Mittlerweile haben eine Vielzahl von Unternehmen Kurzarbeit angemeldet.

Die beschlossenen Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung zeigen epidemiologisch erste positive Wirkungen. Mittlerweile wurden daraufhin erste Maßnahmen umgesetzt, den Lockdown behutsam zurückzufahren. **Es zeigt sich allerdings auch, dass die Wirtschaft sehr gravierend von den Folgewirkungen aus der Ausbreitung des Coronavirus betroffen ist und weiterhin sein wird.** Durch die Störung von Lieferketten, das Ausbleiben von Kunden und Störungen im alltäglichen Arbeitsablauf sind bei den Unternehmen weitreichende Friktionen entstanden. Auch unter Geltung einzelner Lockerungsmaßnahmen werden viele Unternehmen und ganze Branchen weiterhin wirtschaftlich massiv betroffen sein. **Im Ergebnis besteht die Gefahr, dass als ökonomische Folge des Coronavirus u.a. Unternehmen, Selbständige oder Einzelgewerbetreibende in eine wirtschaftliche Schieflage geraten (oder bereits geraten sind), die Existenzbedrohend ist. Gleiches trifft sicherlich auch für die Arbeitnehmer zu, die in diesen Wirtschaftseinheiten tätig sind.**

Unsere soziale Marktwirtschaft fußt auf einer funktionierenden Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, darüber nachzudenken, wie unter den gegebenen Umständen die wirtschaftlichen Folgen aus der Coronakrise auch durch steuerliche Maßnahmen abgemildert werden können. **Hierbei steht im Vordergrund, wirtschaftsfördernde Impulse zu setzen und zugleich eine Sicherung der Beschäftigung zu bewirken.** Die Folgen aus der Coronakrise stellen Deutschland vor eine bisher nicht da gewesen Herausforderung. Erste Prognosen über die wirtschaftliche Entwicklung in 2020 als auch die jüngsten Steuerschätzungen lassen erahnen, wie massiv die wirtschaftlichen Folgewirkungen ausfallen werden.

Bund und Länder haben zur ersten Unterstützung bereits untergesetzliche Sofortmaßnahmen getroffen. So wurden mittels eines BMF-Schreibens und mittels gleich lautender Ländererlasse jeweils vom 19.03.2020 Maßnahmen der Stundung, des Vollstreckungsaufschubes und der Anpassung von Vorauszahlungen getroffen. Einzelne Länder gewähren überdies bereits eine Fristverlängerung der Lohnsteuer-Anmeldung. Gleches gilt für die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung. Die aktuelle Coronakrise führt überdies zu veränderten Arbeitsabläufen sowohl in der Wirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung. Hieraus ergeben sich vielfältige

aktuelle Fragestellungen, wie Steuerpflichtige in der Coronakrise unter den veränderten Rahmenbedingungen ihre steuerlichen Pflichten erfüllen können. Konkret betrifft dies u.a. allgemeine Fragen des Steuervollzuges, der Beachtung von steuerlichen Fristen, der Kommunikation mit der Finanzverwaltung, der Abwicklung von Prüfungen als auch Auslegungsfragen zu den aktuell betroffenen Maßnahmen. Das BMF hatte hierauf mit einem BMF-Schreiben vom 23.04.2020 zur Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise reagiert. **Weiterhin hat das BMF in Abstimmung mit den Ländern als Reaktion auf diese vielfältigen Fragen auch in Zusammenhang mit den bisher ergangenen BMF-Schreiben einen Frage-/Antwortenkatalog erstellt.** Dieser wird seitens des BMF als FAQ „Corona“ (Steu-ern) bezeichnet. Der Katalog mit aktuellem Stand vom 06.05.2020 wurde erstmalig am 06.04.2020 auf der Internetseite des BMF veröffentlicht und wird fortlaufend aktualisiert. **Insgesamt ist es zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung mit den FAQ einen innovativen Weg bestreitet, kurzfristig aktuelle Fragen zu beantworten.**

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz werden dringliche Sofortmaßnahmen umgesetzt, die der Stützung der Wirtschaft und der Sicherstellung von Beschäftigung dienen. Im Grundsatz sind diese Maßnahmen zu begrüßen. Es lassen sich sicherlich weitere steuerliche Maßnahmen vorstellen. **Allerdings sind weitere steuerliche Maßnahmen eng mit weiteren wirtschaftspolitischen Maßnahmen abzustimmen.** Die Bundesregierung hat angekündigt, im Juni ein allgemeines Konjunkturpaket vorzulegen. Weitere steuerliche Maßnahmen wären hiermit abzustimmen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Folgewirkungen aus der Coronakrise zeitlich beschränkt und zielführend für diejenigen Unternehmen sein sollten, die Hilfe bedürfen und zugleich vor der Coronakrise wirtschaftlich auf gesunden Füßen standen. So macht es Sinn, dass angedachte neue Hilfsmaßnahmen einen begonnenen Transformationsprozess im Hinblick u.a. auf Umwelt, Ökologie und Digitalisierung unterstützen. **Demzufolge ist bei jeder steuerlichen Hilfsmaßnahme gleichzeitig zu hinterfragen, inwieweit diese zielgerichtet ist.** Auch mit **Blick auf den Staatshaushalt ist zu fordern, dass allgemeine Maßnahmen zur Steuerentlastung mitunter nicht immer zielgenau nur diejenigen Unternehmen treffen, die sich aktuell in einer wirtschaftlichen Schieflage befinden.** Ferner ist darauf hinzuweisen, dass teilweise direkte wirtschaftspolitische Fördermaßnahmen deutlich besser geeignet sind für eine Zielerreichung als steuerliche Maßnahmen. **Demzufolge sollten steuerpolitische Instrumente flankierend zu einem allgemeinen Konjunkturprogramm eingesetzt werden.**

2. Ermäßiger Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Der Gesetzentwurf sieht eine Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG vor. Die Ermäßigung soll sich explizit nicht auf die Abgabe von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken erstrecken. Die Regelung ist zeitlich befristet für Leistungen zwischen dem 01.07.2020 und 30.06.2020. Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wird explizit von der Richtlinie 2009/47/EG des Rates zugelassen.¹ Die Regelung ist insoweit mit dem Unionsrecht vereinbar.

¹ Vgl. Artikel 98 Abs. 2 mit Verweis auf Anhang III Nr. 12a, infolge der Richtlinie 2009/47/EG eingefügt

Im Hinblick auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen entstehen neue Abgrenzungsfragen. Die Umschreibung von Verpflegungsleistungen findet sich mittlerweile auch in § 4 Abs. 23 Buchstabe c UStG wider. **Für die Definition sei ferner auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates (Artikel 6 Abs. 1) verwiesen.** Insbesondere ist es damit nötig, dass zu der Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen andere unterstützende Dienstleistungen hinzutreten, damit die Steuerermäßigung greift. Im Hinblick auf die praktische Anwendung wird sich die Problematik stellen, wie ein Leistungsbündel ggf. aufzuteilen ist, wenn sich ein einheitlicher Preis sowohl auf die Abgabe von zubereiteten oder nicht zubereiteten Speisen als auch auf die Abgabe von Getränken bezieht.

Aus der Reduktion des Umsatzsteuersatzes sollen sich bei voller Jahreswirkung Einnahmenausfälle von 2,7 Mrd. € ergeben. Fraglich ist allerdings, inwieweit diese Schätzung die aktuellen Ergebnisse der Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020 über mögliche Verhaltensanpassungen der Konsumenten bereits berücksichtigt. Ferner ist zu kritisieren, dass der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung nicht beziffert wurde. Infolge der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes sind die Kassensystem (wohl) zu modifizieren.

Die Gastronomiebranche ist von den wirtschaftlichen Folgewirkungen der Ausbreitung des Coronavirus besonders hart getroffen. Infolge der behördlichen Anordnung zur Schließung war eine wirtschaftliche Aktivität gar nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Auch nach Umsetzung erster Lockerungsmaßnahmen werden die wirtschaftlichen Aktivitäten der Gastronomiebranche weiterhin beschränkt sein infolge diverser Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Virus. Nach den Darstellungen des Statistischen Bundesamtes sank der Umsatz der Gastronomiebranchen bereits im März 2020 gegenüber dem Vorjahr um ca. 41% (gegenüber dem Vormonat um ca. 37%).² Nach der Umsatzsteuerstatistik 2018 (Voranmeldungen) sind für die Gastronomie insgesamt 179.012 (darunter: Ausschank von Getränken, Schankwirtschaften: 69.916) Steuerpflichtige gelistet mit einem Umsatz von ca. 58,7 Mrd. € (darunter: Ausschank von Getränken, Schankwirtschaften: 13,5 Mrd.).³

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Folgen infolge der Coronakrise für diese Branchen in Teilen existenzbedrohende Auswirkungen bewirken werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es schlüssig, über geeignete Maßnahmen zu diskutieren, die diese negativen wirtschaftlichen Folgen abgemildert werden können. Die vorgeschlagene Regelung kann hierzu in Grenzen beitragen.

Positiv anzumerken ist, dass die beabsichtigten Wirkungen aus der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ohne hohe administrative Hürden direkt wirken können im Gegensatz zu individuell ausgestalteten Förderprogrammen. **Die Förderung über eine Steuerermäßigung trifft allerdings per se erst einmal jedes Unternehmen. Insofern ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Maßnahme wenig Zielgenau ist.** Ferner muss konstatiert werden, dass die Förderung wohl proportional mit den Umsätzen steigt. **Fraglich ist hierbei dann aber, ob Unternehmen mit höheren Umsätzen auch absolut stärker gefördert werden müssen.**

² Vgl. DeStatist, Tabelle 45213-0005, Umsatz im Gastgewerbe.

³ Vgl. DeStatist (2020), Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen), Steuerpflichtige Unternehmen und deren Lieferungen und Leistungen nach wirtschaftlicher Gliederung.

Folgende Aussage in der Gesetzesbegründung erscheint arbiträr: „Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.“ **Es ist zu vermuten, dass der ermäßigte Steuersatz ja gerade nicht an die Endverbraucher weitergereicht wird (werden soll), sondern Liquidität und Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Unternehmen verbessern soll.** Auch ist einzuwenden, dass die angespannte wirtschaftliche Situation in der Gastronomiebranche nicht originär infolge einer fehlenden Nachfrage (fehlende Konsumbereitschaft) ausgelöst wurde. Vielmehr lag und liegt das Problem in einem reduzierten Angebot. Sollte sich die Steuererleichterung auf die Preise durchschlagen, so ist dennoch fraglich, inwieweit hierbei die Nachfrage weiter stimuliert werden kann. Infolge der weiter geltenden Auflagen und Beschränkungen ist zu vermuten, dass viele Unternehmen nur beschränkte Kapazitäten anbieten können. Insofern ist erneut auch hier die Problematik nicht originär in einer fehlenden Nachfrage zu sehen. Die Wirkung der Maßnahme hängt damit auch von der Inzidenz der Steuersatzsenkung und der getroffenen Überwälzung hinsichtlich der Preise ab.

Insgesamt ist damit zu konstatieren, dass die Regelung kurzfristige einzelne positive wirtschaftliche Effekte leisten kann. Eine direkte branchenbezogene Förderung wäre allerdings deutlich zu bevorzugen, da sich auch zielgenauer wirken könnte. Vor diesem Hintergrund sollte die steuerliche Regelung auch nur zeitlich befristet sein. Hierbei gilt es auch zu evaluieren, inwieweit die getroffenen Maßnahmen überhaupt ausreichen werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen es auch wahrscheinlich erscheint, dass nicht alle Unternehmen der Branche überhaupt noch wirtschaftlich operieren können.

3. Steuerfreiheit für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Mit dem Kurzarbeitergeld (KUG) steht ein flexibles Instrument zur Verfügung, um kurzfristig auf exogene Schocks auf dem Arbeitsmarkt zu reagieren und so Beschäftigungsverhältnisse zu sichern. Diese Maßnahme wird explizit als geeignet angesehen, um Arbeitnehmer in der Coronakrise zu unterstützen.⁴ Der Gesetzgeber hat ferner jüngst mit dem Gesetz zur weiteren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für einzelne Fallgruppen eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen.⁵

Der Gesetzentwurf sieht mit dem neuen § 3 Nr. 28a EStG vor, dass zu dem steuerfreien Kurzarbeitergeld weitere steuerfreie Zuschüsse geleistet werden können, soweit das Kurzarbeitergeld zusammen mit diesen Zuschüssen 80% der Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt. Die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf diese steuerfreien Zuschüsse wird ferner geregelt. Die Regelung orientiert sich an der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung derartiger Aufstockungsbeträge zum KUG nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV.

⁴ Vgl. OECD (2020), Supporting people and companies to deal with the Covid-19 virus: Options for an immediate employment and social-policy response.

⁵ Vgl. BMAS vom 14.05.2020, Weitere Hilfen für Arbeitnehmer: „Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.“

Die Regelung ist zu begrüßen, da sie im Einklang mit dem Ziel steht, kurzfristig Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und Arbeitnehmer in der Coronakrise wirtschaftlich zu unterstützen. Ferner ist die Regelung zeitlich befristet für Lohnzahlungsräume zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020. Es ist anzumerken, dass diverse Tarifverträge derartige freiwillige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber vorsehen. Insofern beteiligt sich der Staat über einen Steuerverzicht zusätzlich an den von dem Arbeitgeber geleisteten Unterstützungsbeiträgen.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Regelung in Einzelfällen zu m.E. nicht sinnvollen ökonomischen Effekten führen kann. Durch die Anwendung der entsprechenden Neuregelung kann letztendlich der Arbeitnehmer ein Nettogeholt (steuerfrei, Summe aus KUG und Zuschüsse) in Höhe von 80% seines (bisherigen) Bruttogehaltes beziehen. Damit sind Nettozahlungen möglich, die über der regulären Nettozahlung bei regulärer Beschäftigung liegen (Überkompensation).

Dieses Ergebnis lässt sich intuitiv begründen: Die Neuregelung lässt es zu, dass der Arbeitnehmer durch KUG und weitere Zuschüsse 80% der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt steuerfrei beziehen kann.⁶ Fällt die Belastung aus sämtlichen Sozialabgaben und Steuern eben höher aus als 20%, so stellt sich der Arbeitnehmer unter der beabsichtigten Neuregelung besser. Die gesetzlichen Sozialversicherungen des Arbeitnehmers betragen allerdings bereits annähernd 20%.⁷ Hinzu kommt noch die steuerliche Belastung. Insofern dürfte die Gesamtabgabenlast des Arbeitnehmers in der Regel eben deutlich über 20% liegen.

Der Auslöser dieses Effektes ist letztendlich, dass die Höhe des Kurzarbeitergeldes nach der Nettoentgeltdifferenz nach § 106 SGB III gemessen wird. Diese wiederum ermittelt sich aus den Differenzen der pauschalierten Nettoentgelte (vgl. zur Berechnung des Nettowertes § 153 SGB III) basierend auf Soll-Entgelt und Ist-Entgelt (vgl. zur Definition dieser Entgelte § 106 Abs. 1 Satz 2,3 SGB III). Die Regelung in § 3 Nr. 28a EStG (wie diejenige in § 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV) bezieht sich demgegenüber auf die Differenz zweier Bruttogrößen (hier: Soll-Entgelt und Ist-Entgelt).

Zur Verdeutlichung der Effekte sei von folgendem Beispiel ausgegangen:

- ein Arbeitnehmer mit keinen Kindern und damit Leistungssatz 2 für das Kurzarbeitergeld (60%),
- Lohnsteuerklasse I, BBG West, Zusatzbeitrag in der KV 1,1%,
- das Ist-Entgelt beträgt 0€,
- Zuschuss zum KUG, so dass in der Summe (KUG und Zuschuss) Zahlungen in Höhe von 80% der Entgeltdifferenz geleistet werden,
- steuerliche Parameter für 2020.

⁶ Die Gesetzesbegründung auf BT-Drucks. 19/19150, S. 9, geht hier fälschlicherweise davon aus, dass der Anteilswert von 80% sich auf das Nettogeholt bezieht. Dem ist allerdings nicht so. Der Anteilssatz bezieht sich auf Bruttogrößen.

⁷ Unter Vernachlässigung des Beitragszuschlags für Kinderlose in der Pflegeversicherung ergibt sich bereits ein Wert von 19,875%.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Werte beziehen sich auf monatliche Zahlungen.

	Fall (1) Lohn: 2.000 €	Fall (2) Lohn: 3.000 €	Fall (3) Lohn: 4.000 €	Fall (4) Lohn: 5.000 €	Fall (5) Lohn: 6.000 €
Angedachte Gesetzesänderung					
Soll-Entgelt	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
ISt-Entgelt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
KUG (60%)	850 €	1.182 €	1.492 €	1.772 €	2.012 €
Zuschuss (max. 80%)	750 €	1.218 €	1.708 €	2.228 €	2.788 €
Nettogehalt (KUG & Zuschuss)	1.600 €	2.400 €	3.200 €	4.000 €	4.800 €
Vergleich zum Nettogehalt bei regulärer Arbeit ohne KUG					
Nettogehalt (Soll-Entgelt)	1.416 €	1.969 €	2.485 €	2.982 €	3.478 €
Überkompensation	184 €	431 €	715 €	1.018 €	1.322 €
Bisherige Rechtslage (Steuerpflicht der Zuschüsse)					
Nettogehalt (KUG & Zuschuss)	1.600 €	2.383 €	3.083 €	3.765 €	4.428 €
Überkompensation	184 €	414 €	598 €	783 €	950 €
Vorteil durch Neuregelung	0 €	17 €	117 €	235 €	372 €

Die Tabelle verdeutlicht, dass mit steigendem Soll-Entgelt die Überkompensation steigt (Vergleich der Nettozahlungen bei regulärer Arbeit und Kurzarbeit). Allerdings wird auch ersichtlich, dass eine solche Überkompensation bereits nach der geltenden Rechtslage möglich ist, hier aber geringer ausfällt.

Eine weitere isolierte Deckelung der Zuschüsse in § 3 Nr. 28a EStG (z.B. Bezug auf die Nettoentgeldifferenz) würde damit den grundsätzlichen Effekte nicht verändern, sondern einzig die Höhe der Überkompensation reduzieren. Ferner ist anzumerken, dass die konkrete Höhe des Zuschusses auch im Belieben der Vertragsparteien steht. **Insofern wird man den beschriebenen Effekt einer möglichen Überkompensation wohl zeitlich befristet akzeptieren können, obgleich er systematisch zu Verwerfungen führt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die steuerliche Regelung explizit wohl an die Regelung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV anknüpfen wollte. Die beschriebene Effekt nimmt damit bereits seinen Ursprung aus der Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV.**

4. Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Nach Artikel 97 § 33 EGAO werden bestimmte Übergangsvorschriften hinsichtlich der Fristen zur Mitteilungspflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen festgelegt. **Allerdings zeigt sich, dass der Prozess zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen mit diversen Friktionen behaftet ist. In der Praxis sind weitreichende Kontrollmechanismen zu implementieren, damit automationsgestützt Prozesse im Hinblick auf die Anzeigepflichten überwacht werden können.**

Ferner will die Finanzverwaltung nach dem Entwurf eines BMF-Schreibens (Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen) ebenfalls bestimmte Übergangsfristen gewähren, da die entsprechenden Schnittstellen erst jüngst final veröffentlicht wurden.⁸ Weiterhin befindet sich ein BMF-Schreiben derzeit noch in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern und den Verbänden. Ebenfalls bestehen Bestrebungen auf Ebene der EU, ein zeitliches Hinausschieben der Fristen für Meldungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (Altfälle als auch Neufälle) umzusetzen.⁹

Mit der beabsichtigten Änderung sollen die Fristen für Meldungen nach hinten verschoben werden. Hierbei soll das BMF ermächtigt werden, entsprechende Fristen eigenständig zu treffen. **Im Ergebnis besteht mit dem angedachten Vorschlag ein flexibles (allerdings untergesetzliches) Instrument, auf aktuelle Friktionen insbesondere infolge der Coronakrise im Zusammenhang mit den Mitteilungspflichten zu reagieren.** Auch ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 2 „die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Mai 2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.“ Eine derartige kurze Frist dürfte anderweitig kaum umsetzbar sein.

Allerdings ist nicht sichergestellt, dass hier ein Gleichlauf mit der beabsichtigten EU-Richtlinie besteht. Hierbei ist derzeit allerdings auch offen, inwieweit diese Richtlinie überhaupt so verabschiedet wird. Als kurzfristiger Lösungsansatz ist die beabsichtigte Änderung sicherlich hinzunehmen. Eine gesetzliche Lösung ist allerdings aus systematischen Gründen zu präferieren. Überdies dürfte Deutschland ohnehin keine weitreichenderen Entscheidungsbefugnisse haben, als jene, die sich bereits aus der Richtlinie ergeben. Insofern wäre auch zu überlegen, die beabsichtigten Änderungen direkt per Verweis auf die angedachte Richtlinie zu konditionieren.

Ferner sollte klar gestellt sein, dass sich die gewährten zeitlichen Aufschübe einzig aus Friktionen im Zusammenhang mit der Coronakrise und Friktionen im Meldeprozess ergeben. Eine generelle Abkehr von der Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen wird hiermit nicht ausgedrückt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die angedachte Regelung lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung von Meldungen führt. Eine Änderung, welche grenzüberschreitenden Gestaltungen in zeitlicher Hinsicht erstmals zu melden sind, wird nicht getroffen.

Berlin, den 22.05.2020

Prof. Dr. Frank Hechtner

⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 29.04.2020, Bekanntmachung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der amtlich bestimmten Schnittstelle für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen.

⁹ Vgl. COM(2020) 197 final, mit Bezug zu Richtlinie (EU) 2018/822, Richtlinie 2011/16/EU.